

RS Vwgh 1996/5/30 95/19/0912

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.05.1996

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

20/09 Internationales Privatrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

Aufenthaltsrecht Bosnien-Herzegowina 1994 §1 Abs1;

Aufenthaltsrecht Bosnien-Herzegowina 1995/389 §2;

AufG 1992 §1 Abs1;

AufG 1992 §12;

AufG 1992 §6 Abs2;

IPRG §4;

VwRallg;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 95/19/0913 95/19/0914 95/19/0915

Rechtssatz

Wesentlich für das vorläufige Aufenthaltsrecht nach der VBGBl 1994/368 ist - neben den sonst normierten Voraussetzungen - das Vorliegen der Staatsbürgerschaft von Bosnien-Herzegowina, nicht aber der Erwerb einer anderen Staatsbürgerschaft. Schon im Hinblick auf die Möglichkeit der Doppelstaatsbürgerschaft bedarf im Beschwerdefall der Sachverhalt in einem wesentlichen Punkt einer Ergänzung dahin, ob der Fremde die Staatsbürgerschaft Bosniens und der Herzegowina verloren hat, wobei die Behörde die hiefür maßgebenden Rechtsvorschriften (hier: der Republik Bosniens-Herzegowina) von Amts wegen zu ermitteln hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995190912.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at